

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Guy Kleynen

Beklagter: Conseil des ministres

Vorlagefrage

Sind die Art. 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Art. 36 und 41 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dahin gehend auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht erlauben, Rechtsvorschriften zu erlassen und beizubehalten, die für von gebietsfremden Banken gezahlte Zinsen eine insofern höhere Besteuerung einführen, als eine Steuerbefreiung bzw. ein niedrigerer Steuersatz ausschließlich auf von belgischen Banken gezahlte Zinsen Anwendung findet?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Tivoli (Italien) eingereicht am 4. März 2013 — Francesco Fierro, Fabiana Marmorale/Edoardo Ronchi, Cosimo Scocozza

(Rechtssache C-106/13)

(2013/C 141/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Tivoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Francesco Fierro, Fabiana Marmorale

Beklagte: Edoardo Ronchi, Cosimo Scocozza

Vorlagefrage

Verstoßen die nationalen Rechtsvorschriften der Italienischen Republik – insbesondere Art. 33 des Gesetzes Nr. 1150/42, der die Gemeinden ermächtigt, die Vornahme baulicher und/oder städtebaulicher Veränderungen im Gemeindegebiet nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln, die in dem genannten Gesetz, in Art. 1 des Gesetzes Nr. 10/77 und in den von den einzelnen Regionen erlassenen verschiedenen Gesetzen enthalten und in Verbindung mit Art. 2 des Dekrets Nr. 380 des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001 betreffend die „kodifizierte Fassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bauwesen“ und den nachrangigen lokalen Vorschriften (Flächennutzungspläne, Durchführungsvorschriften) zu lesen sind, sowie Art. 46 dieses Präsidentendekrets Nr. 380/2001, nach dem Verkäufe nichtig sind, wenn an einer Immobilie Veränderungen ohne die erforderlichen Genehmigungen vorgenommen werden — unter dem Gesichtspunkt eines unverhältnismäßigen und unangemessenen Eingriffs in das Eigentumsrecht, mag er auch gesetzlich geregelt sein, gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte in

Verbindung mit Art. 6 EUV und mit den Art. 17 und 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 6. März 2013 — Mac GmbH/Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt

(Rechtssache C-108/13)

(2013/C 141/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mac GmbH

Beklagter: Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt

Vorlagefrage

Stehen die Art. 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die u. a. die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels als Parallelimport an die Bedingung knüpft, dass für das betreffende Erzeugnis im Ausfuhrstaat eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG⁽¹⁾ erteilt worden ist, und die es infolgedessen nicht erlaubt, für ein Erzeugnis, für das im Ausfuhrstaat eine Genehmigung für das Inverkehrbringen als Parallelimport erteilt worden ist und das mit einem im Einfuhrstaat genehmigten Erzeugnis übereinstimmt, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen als Parallelimport zu erteilen?

⁽¹⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Firenze (Italien), eingereicht am 15. März 2013 — Paola C/Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-122/13)

(2013/C 141/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Firenze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Paola C

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri

Vorlagefrage

Ist Art. 12 der Richtlinie 2004/80/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Entschädigung der Opfer bei bestimmten Kategorien von Gewalttaten oder vorsätzlichen Straftaten vorzusehen, oder aber dahin, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Umsetzung der genannten Richtlinie eine Entschädigungsregelung für die Opfer aller Gewalttaten oder vorsätzlichen Straftaten vorzusehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15).

Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. März 2013 — Raytek GmbH, Fluke Europe BV/ Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-134/13)

(2013/C 141/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Raytek GmbH, Fluke Europe BV

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefrage

Ist die Verordnung (EU) Nr. 314/2011⁽¹⁾ der Kommission vom 30. März 2011 zur Einreihung bestimmter Waren in die kombinierte Nomenklatur gültig, soweit sie Infrarot-Wärmebildkameras in die KN-Position 9025 19 20 einreicht?

⁽¹⁾ ABl. L 86, S. 57.

Rechtsmittel der Reber Holding GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 17. Januar 2013 in der Rechtssache T-355/09, Reber Holding GmbH & Co. KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 20. März 2013

(Rechtssache C-141/13 P)

(2013/C 141/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Reber Holding GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: O. Spuhler, M. Geitz, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Wedl & Hofmann GmbH

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- I. Das Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013 in der Rechtssache T-355/09 und die Entscheidung der 4. Beschwerdekammer der Rechtsmittelgegnerin vom 9. Juli 2009 in der Beschwerdesache R 623/2008-4 aufzuheben;
- II. hilfsweise,

das in Ziffer I. bezeichnete Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- III. die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht lege das Tatbestandsmerkmal der „ernsthaften Benutzung“ des Art. 42 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 GMV dahingehend aus, dass es von der Höhe des Umsatzes sowie der Anzahl der Verkaufsstellen abhängig sei. Dies sei bereits aus dem Grund unzutreffend, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH die Erzielung eines konkreten Umsatzes für die Ernsthaftigkeit der Benutzung überhaupt nicht erforderlich sei.

Selbst wenn das Gericht festgestellt hätte, dass vorliegend keine rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke „Walzertraum“ für Schokoladenwaren gegeben sei, hätte es die Prüfung nicht einfach abbrechen dürfen.

Das Gericht hätte in einem weiteren Prüfungsschritt unter Berücksichtigung der Grundsätze des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Juni 2012 in der Rechtssache C-307/10 (noch nicht veröffentlicht) auf handgefertigte Pralinen abstellen müssen. Sodann hätte es prüfen müssen, ob die vorgelegten Benutzungsunterlagen als rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke „Walzertraum“ für handgefertigte Pralinen ausreichend sind. Dies sei eindeutig zu bejahen. Das Gericht habe diese Prüfung allerdings nicht weiter vorgenommen.